Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 1/8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV2 1985
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	GMP GROUP
Montageposition:	Vorderachse **)
Radausführung:	NEV2851929162
Radausführungskennz.:	PCD 5X112 ET29 CB66.6
Radgröße:	8½Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	29 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm
Zentrierart	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	885 kg
Reifenabrollumfang:	2280 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment		
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		130 Nm		
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		150 Nm		

^{**)} Die Verwendung des Rades **NEV2 1985**, **NEV2851929162** ist nur an der **Vorderachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **NEV2 1910**, **NEV2101946162** (KBA-Nr. **100587*00**) an der **Hinterachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **NEV2 1910**, **NEV2101946162** (KBA-Nr. **100587*00**) zu entnehmen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 2 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Typ(en):		G-Genehmigung(en):	
204 Motorleistung	Handelsbezeichnungen	/116*0431* zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse 8½Jx19H2, ET29	Hinterachse 10Jx19H2, ET46	
	Mercedes C-Klasse (Coupe C205, Cabrio A205)	255/30R19 K01)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E110a)
		255/35R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E110a)
		225/35R19 K01) T88)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E110a) V00)
		225/40R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E110a)
		235/35R19 K01)	265/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E110a) V00)

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
204	e1*2001	e1*2001/116*0431*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(KVV)	l I	8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46		
	Mercedes C-Klasse (Limousine, W205)	255/30R19 K01)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103)	
		255/35R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) GB9)	
		225/35R19 K01) T88)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)	
		225/35R19 K01) T88)	265/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)	
		225/40R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) GB9)	
		235/35R19 K01)	265/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)	

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 3 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
204K	e1*2001			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
(1)		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
	Mercedes C-Klasse (Kombi, S205)	255/30R19 K01)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103)
		255/35R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) GCV)
		225/35R19 K01) T88)	255/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)
		225/35R19 K01) T88)	265/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)
		225/40R19 K01)	255/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) GCV)
		235/35R19 K01)	265/30R19	A01) bis A10) A11) BF1) E103) V00)

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
204 204 AMG		116*0431* 116*0464*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise
(kW)		Vorderachse 8½Jx19H2, ET29	Hinterachse 10Jx19H2, ET46	
350 bis 375	Mercedes C-Klasse C63 AMG, C63 S AMG	255/30R19 M+S K01)	255/30R19 M+S	A01) bis A10) BF1)
	(Limousine, W205)	255/35R19 M+S K01) K13) K22) K25)	255/35R19 M+S	A01) bis A10) BF1)
		245/35R19 K01)	265/35R19	A01) bis A10) BF1)
		245/35R19 K01)	285/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		245/35R19 K01)	295/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/30R19 K01)	275/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/35R19 K01) K13) K22) K25)	275/35R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/35R19 K01) K13) K22) K25)	295/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 4 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Typ(en):		G-Genehmigung(en):		
204K 204K AMG		/116*0457* /116*0463*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	
,		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46	
1000 210 010 11101000000000000000000000	Mercedes C-Klasse C63 AMG, C63 S AMG	255/30R19 M+S K01)	255/30R19 M+S	A01) bis A10) BF1)
	(Kombi, S205)	255/35R19 M+S K01) K13) K22) K25)	255/35R19 M+S	A01) bis A10) BF1)
		245/35R19 K01)	265/35R19	A01) bis A10) BF1)
		245/35R19 K01)	285/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		245/35R19 K01)	295/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/30R19 K01)	275/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/35R19 K01) K13) K22) K25)	275/35R19	A01) bis A10) BF1) V00)
		255/35R19 K01) K13) K22) K25)	295/30R19	A01) bis A10) BF1) V00)

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
218	e1*2007/46*0485*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Vorderachse Hinterachse		Auflagen und Hinweise	
(kW)		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46		
120 bis 245	Mercedes CLS (Limousine, Kombi;	255/35R19	255/35R19	A02) bis A10) BF1)	
	Ausführungen mit kleinsten Serienreifen	245/35R19	275/30R19	A02) bis A10) BF1) V00)	
245/45R17)	245/45R17)	245/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) V00)	
		255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) V00)	

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 5 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

Typ(en): 218	ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2007/46*0485*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Vorderachse 8½Jx19H2, 10Jx19H2,		Auflagen und Hinweise		
120 bis 300	Mercedes CLS (Limousine, Kombi;	ET29 255/35R19	ET46 255/35R19	A02) bis A10) BF1)		
	Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 255/40R18)	255/35R19	285/30R19	A02) bis A10) BF1) V00)		

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R2S	e1*2007/46*2115*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse		
(,		8½Jx19H2, ET29	10Jx19H2, ET46		
210 bis 450	Mercedes S-Klasse (W223, mit	265/45R19	265/45R19	A02) bis A10) A11) BF2) E130) EB1) GG5)	
	Hinterachslenkung bis 4,5°, nicht für S63 AMG)	255/45R19	285/40R19	A02) bis A10) A11) BF2) E130) EB1)	
		265/45R19	295/40R19	A02) bis A10) A11) BF2) E130) EB1) GH6) V00)	

Die Verwendung des Rades NEV2 1985, NEV2851929162 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp NEV2 1910, NEV2101946162 (KBA-Nr. 100587*00) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 6 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 130 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 7 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

- E103) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*29,
 - Kombi ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*25
- E110a)Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*37
- E130) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 10° Lenkwinkelanpassung (Code 216) ausgerüstet sind.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Mercedes Benz 390x36 mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø390x38 mm
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GB9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 245/35R19, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCV) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 245/35R19, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG5) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/55R18, 265/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GH6) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/55R18, 255/40R20, 255/45R19, 255/50R18, 265/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100584 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000060-00-0-509

Anlage-Nr.: CE1a Seite: 8 / 8

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV2 1985

- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage CE1a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV2 1985 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.

Geschäftsstelle Essen, 29.07.2025